



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

**Reglement betreffend die Entschädigung der
Sondernutzung des öffentlichen Grundes für die
Zwecke der Elektrizitätsversorgung**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Abgabepflicht	4
Art. 2	Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe	4
Art. 3	Modalitäten der Abgabenerhebung	4
Art. 4	Delegation.....	4
Art. 5	Rechtsschutz.....	5
Art. 6	Vollzug.....	5
Art. 7	Inkrafttreten.....	5

HINWEIS:

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Stettfurt,

gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Thurgau vom 5. Mai 1999 sowie Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stettfurt vom 15. Dezember 2016,

beschliessen:

Art. 1 Abgabepflicht

Die konzessionierten Verteilnetzbetreiberinnen im Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Stettfurt entrichten der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Rechte eine Konzessionsabgabe.

Art. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

¹ Die Konzessionsabgabe bemisst sich für die konzessionierten Verteilnetzbetreiberinnen nach der aus ihrem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucherinnen und Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Stettfurt multipliziert mit einem Ansatz von 0.1 Rp./kWh bis 0.3 Rp./kWh.

² Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiberinnen fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Gemeinderat den Verteilnetzbetreiberinnen bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit. Der Gemeinderat publiziert jede Änderung mindestens 60 Tage im Voraus in den üblichen Medien der Gemeinde.

Art. 3 Modalitäten der Abgabenerhebung

¹ Die konzessionierten Verteilnetzbetreiberinnen sind verpflichtet, der Politischen Gemeinde Stettfurt alle für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in ihre Bücher zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

² Die Entrichtung der Abgabe an die Politische Gemeinde Stettfurt durch die Verteilnetzbetreiberinnen erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 28. Februar des Folgejahres.

Art. 4 Delegation

¹ Die konzessionierten Verteilnetzbetreiberinnen sind befugt, die von der Politischen Gemeinde Stettfurt gemäss diesem Reglement beschlossene Abgabe einzuziehen.

² Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, können die konzessionierten Verteilnetzbetreiberinnen beim Gemeinderat Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, ziehen die Verteilnetzbetreiberinnen den Betrag im Auftrag der Politischen Gemeinde Stettfurt ein, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.



Art. 5 Rechtsschutz

¹ Gegen Abgabeverfügungen kann beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stettfurt Rekurs erhoben werden.

² Im Weiteren gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) des Kantons Thurgau.

Art. 6 Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Der Gemeindepräsident

Markus Bürgi

Die Gemeindeschreiberin

Janine Bohner

Vom Gemeinderat genehmigt am

7. April 2022

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

16. Juni 2022